

## **Erklärung von Vorstand und Aufsichtsrat der LEIFHEIT AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat der LEIFHEIT AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz in der Fassung vom 12. Juni 2006 im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wird und bereits in der Vergangenheit entsprochen wurde. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden bzw. werden nicht angewendet.

### **Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziffer 3.8)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in D&O-Versicherungen, die ein Unternehmen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt, einen angemessenen Selbstbehalt zu vereinbaren.

Die bestehende D&O-Versicherung der LEIFHEIT AG sah und sieht keinen Selbstbehalt für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder vor. Die LEIFHEIT AG ist der Ansicht, dass eine Erhöhung der Verantwortungsbereitschaft, mit der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ihre Aufgaben wahrnehmen, durch einen Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung nicht erreicht werden kann. Die LEIFHEIT AG plant keine Änderung der D&O-Versicherungsverträge.

### **Vergütung von Vorstandsmitgliedern (Ziffern 4.2.2, 4.2.3, 4.2.5)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass das Aufsichtsratsplenum über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand beraten und sie regelmäßig überprüfen soll und dass für außerordentliche, nicht vorhersehbare Entwicklungen bei den variablen Vergütungskomponenten eine Begrenzungsmöglichkeit vereinbart wird. Weiterhin sollen bei Versorgungszusagen jährlich die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds angegeben werden.

Das Vergütungssystem für den Vorstand wird wie bisher im Personalausschuss des Aufsichtsrats beraten und regelmäßig überprüft und nicht zusätzlich im Aufsichtsratsplenum. Seit April 2006 ist in allen Vorstandsverträgen eine Begrenzung bei den variablen Vergütungskomponenten vereinbart. Von der Angabe der jährlichen Zuführung zu den Pensionsrückstellungen oder Pensionsfonds bei Versorgungszusagen wird auch weiterhin abgesehen.

### **Zustimmung des Aufsichtsrats für Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern (Ziffer 4.3.5)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernommen werden sollen.

Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern bedürfen bei der LEIFHEIT AG wie bisher der Zustimmung des Personalausschusses des Aufsichtsrats.

### **Nachfolgeplanung für Vorstandsmitglieder (Ziffer 5.1.2)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen soll.

Der Aufsichtsrat der LEIFHEIT AG hat die Aufgabe, Mitglieder des Vorstands zu bestellen und zu entlassen. Im Rahmen dessen befasst sich der Aufsichtsrat auch mit der Nachfolgeplanung. Daher wurde und wird von dieser Empfehlung abgewichen.

#### **Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Ziffer 5.4.1)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder zu berücksichtigen.

Ein Höchstalter für die Mitglieder im Aufsichtsrat ist wie bisher nicht vorgesehen. Der kompetente Rat unserer erfahrenen Aufsichtsräte soll auch künftig, unabhängig von ihrem Alter, positiv für die Entwicklung der Gesellschaft genutzt werden.

#### **Wahlen von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.4.3)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, Wahlen zum Aufsichtsrat als Einzelwahl durchzuführen, Anträge auf gerichtliche Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds bis zur nächsten Hauptversammlung zu befristen und Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz den Aktionären bekannt zu geben.

Diesen Empfehlungen wurde und wird nicht entsprochen.

#### **Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern (Ziffer 5.4.7)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen auszuweisen und die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert anzugeben.

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung der Aufsichtsräte ist die Angabe der gesamten Aufsichtsratsvergütungen ausreichend. Deshalb wird von der Angabe der einzelnen Bestandteile und der individualisierten Vergütung auch weiterhin abgewichen.

#### **Rechnungslegung (Ziffer 7.1.2)**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen.

Aus terminlichen Gründen wird der Konzernabschluss 2006 erst am 12. April 2007 veröffentlicht.

22. Dezember 2006